

Aktuelle Fragen zum nationalen und europäischen Emissionshandel

Carl-Stephan Schweer

1.	Emissionsbericht	11
1.1.	Rechtsgrundlagen	12
1.2.	Besonderheiten des deutschen Rechts	12
1.3.	Monitoring-Konzept	12
1.4.	Inhalt des Emissionsberichts.....	14
1.5.	Prüfung	14
2.	Sanktionen im Emissionshandel.....	15
2.1.	Durchsetzung der Berichtspflicht (§ 17 TEHG).....	15
2.2.	Durchsetzung der Abgabepflicht (§ 18 TEHG).....	16

Das Emissionshandelsrecht gehört inzwischen untrennbar zum Immissionschutzrecht; beide Materien sind miteinander verbunden und weisen eine Reihe von gegenseitigen Beziehungen auf. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf einige aktuelle Fragen; dies ist keine Darstellung der Grundlagen und Eckpfeiler des Emissionshandelsrecht. Im weiteren Verlauf werden einige Fragen zum Emissionsbericht und – damit zusammenhängend – dem Sanktionssystem des Emissionshandelsrecht betrachtet.

1. Emissionsbericht

Eine der Hauptpflichten im Emissionshandelssystem ist die Berichterstattung. Die Emissionshandelsrichtlinie der EU¹ sieht in Art. 14 Abs. 3 zwingend eine betriebseigene Überwachung und Berichterstattung durch die Anlagenbetreiber vor. Diese Überwachungs- und Berichterstattungspflicht ist von zentraler Bedeutung. Denn der Vollzug der weiteren Kardinalpflicht, Berechtigungen für tatsächliche Emissionen abzugeben, hängt von der Kenntnis dieser Emissionen ab. Zwar richtet sich nach dem deutschen Recht (§ 6 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)) die Abgabepflicht ausdrücklich nach den tatsächlichen, nicht nach den berichteten Emissionen². Aber eine Differenz zwischen diesen beiden Größen ist konzeptionell nicht vorgesehen. Die Berichte haben zwar keine konstitutive Bedeutung für den Umfang der Abgabepflicht, sollen aber die tatsächlichen Emissionen wiedergeben. Die Schwierigkeiten, die sich bei Abweichungen ergeben können, werden noch angesprochen. An dieser Stelle bereits wird klar, dass die Berichte eine große Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Emissionshandels haben.

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, Amtsblatt L 275/32 vom 25.10.2003.

² Zu den Sanktionen bei Differenzen zwischen diesen beiden Größen sogleich unter A.I.2.

1.1. Rechtsgrundlagen

Europäische Rechtsquelle für die Anforderungen an die Überwachung und Berichterstattung der Emissionen sind die europäischen Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen (*Monitoring-Leitlinien*)³. Diese Leitlinien sind mit dem TEHG in das deutsche Recht eingeführt worden; Anhang 2, Teil I TEHG bestimmt ausdrücklich, dass die Ermittlung von Treibhausgasen nach Maßgabe der Entscheidung der Kommission über die Monitoring-Leitlinien erfolgen muss, soweit sich nicht aus dem TEHG selbst oder einer auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnung etwas anderes ergibt. Die Anlagenbetreiber sind also unmittelbar an die Monitoring-Leitlinien gebunden.

1.2. Besonderheiten des deutschen Rechts

Es gibt einige inhaltliche Abweichungen des deutschen Rechts von den Monitoring-Leitlinien. Das gilt z.B. für die Verwendung des Oxydationsfaktors 1 nach Anhang 2, Teil I zum TEHG. Bei Oxydationsprozessen ist nach dem TEHG daher ein Oxydationsfaktor von 1 zugrunde zu legen. Eine unvollständige Verbrennung bleibt auch bei der Bestimmung des Emissionsfaktors unberücksichtigt. Eine weitere Differenz liegt in der Ermittlung der CO₂-Emissionen von Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (Kokereien; Anhang 1, VII) und Anlagen der Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung (Anhang 1, VIII – IX b), soweit sie als einheitliche Anlage nach § 25 TEHG gelten, durch Bilanzierung und Saldierung der Kohlenstoffgehalte der CO₂-relevanten Inputs und Outputs. Die CO₂-Emissionen dieser Anlagen sind über die Bilanzierung und Saldierung der Kohlenstoffgehalte der CO₂-relevanten Inputs und Outputs zu erfassen, soweit diese Anlagen als einheitliche Anlage gelten. Verbundkraftwerke am Standort von Anlagen zur Eisen- und Stahlerzeugung dürfen nicht gemeinsam mit den übrigen Anlagen bilanziert werden (Anhang 2 Teil I Ziff. 4). Diese nationalen Regelungen des TEHG haben Vorrang vor den europäischen Monitoring-Leitlinien.

1.3. Monitoring-Konzept

Grundlage der Überwachung und jährlichen Berichterstattung ist ein Monitoring-Konzept. Darin wird festgelegt, wo und auf welche Weise die Emissionen einer Anlage zu ermitteln sind. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat ein Musterkonzept erstellt, das von Anlagenbetreibern verwendet werden und branchenspezifisch erweitert bzw. präzisiert werden kann.

Ebenenkonzept

Der Begriff des Ebenenkonzepts soll erläutert werden. Die tätigkeitsspezifischen Leitlinien beschreiben verschiedene Methoden, mit denen Tätigkeitsdaten, Emissionsfaktoren, Zusammensetzungsdaten, Oxidations- und Umsetzungsfaktoren bestimmt werden können. Diese unterschiedlichen Ansätze werden als Ebenen bezeichnet. Der Anlagenbetreiber wählt eine der beschriebenen Ebenen; die Wahl muss genehmigt werden.

³ Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Festlegung von Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

Genehmigung

Das Monitoring-Konzept muss vor dem Beginn des Jahres, dessen Emissionen zu berichten sind, vom Anlagenbetreiber erstellt werden und bedarf grundsätzlich einer Genehmigung. Es muss außerdem erneut genehmigt werden, wenn die von einer Anlage angewandte Überwachungsmethode in wesentlichen Punkten geändert wird. Die für die Anlage zuständige Landesbehörde ist die Genehmigungsbehörde für das Monitoring-Konzept. Ist das Monitoring-Konzept einmal genehmigt worden, muss es danach nicht mehr jedes Jahr neu zur Genehmigung gestellt werden, soweit es nicht geändert wird oder die Monitoring-Leitlinien nicht für eine bestimmte Überwachungsmethodik laufende Genehmigungen verlangen⁴.

Genehmigungsumfang

Zur Genehmigung der Monitoring-Konzepte ist eine aktuelle Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Februar 2010 zu berichten: Dort stritten die Parteien über die Notwendigkeit der Genehmigung des Monitoring-Konzepts. Kläger war die Betreiberin einer Anlage für Vormauerziegel. Das Monitoring-Konzept ging von voraussichtlich 21.500 Tonnen pro Jahr CO₂-Emissionen aus dem Betrieb der Tunnelöfen aus; Emissionen aus der Verarbeitung von Rohton und andere Einsatzstoffe zur Masseaufbereitung wurden als de-minimis-Stoffströme auf der Grundlage der Lieferantenrechnungen mit 500 Tonnen pro Jahr CO₂-Emissionen angegeben. Darin lag eine Abweichung vom vorgesehenen Ebenenkonzept der Monitoring-Leitlinien, die die zuständige Behörde genehmigt hatte. Der Anlagenbetreiber klagte und verlangte die uneingeschränkte Genehmigung des gesamten Monitoring-Konzepts. Die Genehmigung könne nicht auf die Abweichungen des Monitoring-Konzepts von den Monitoring-Leitlinien beschränkt werden⁵.

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass das Monitoring-Konzept in vollem Umfang der Genehmigung bedarf, der Anlagenbetreiber daher eine vollständige Genehmigung verlangen kann. Nur so könne das Interesse des Anlagenbetreibers an verlässlicher Berichterstattung und aussagekräftigen Prüfungsergebnissen angemessen berücksichtigt werden. Die Koordination von Monitoring-Konzept und Emissionsbericht ist nämlich angesichts der schwierigen Materie äußerst fehleranfällig. Das zeige auch der Erfahrungsbericht des Umweltbundesamtes vom 17. Dezember 2009. Das Genehmigungserfordernis des Monitoring-Konzepts kann aber verhindern, dass die CO₂-Emissionen zunächst fehlerhaft bemessen werden. Damit verringert es auch das Risiko späterer Fehlerkorrekturen⁶.

Das gilt nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts auch bei Bestandsanlagen. Die an diesem Verfahren beteiligte Landesbehörde hatte angenommen, dass das Monitoring-Konzept für Bestandsanlagen insgesamt nicht

⁴ S. zum Beispiel das Fall-Back-Konzept nach Ziff. 5.3 des Anhangs I zu den Monitoring-Leitlinien.

⁵ Die DEHSt nimmt auf diese *Teilgenehmigungspraxis* der Mehrzahl der Landesbehörden dadurch Rücksicht, dass sie den Emissionsbericht, der im Einklang mit rechtlichen Vorgaben erstellt wurde, nicht etwa deswegen als fehlerhaft betrachtet, weil eine Genehmigung des Monitoring-Konzepts insgesamt fehlt und den Anlagenbetreiber nur eine Genehmigung für Abweichungen und Erleichterungen erteilt worden ist.

⁶ Zu den Sanktionen in diesen Fällen sogleich sub A.I.2.

genehmigungsbedürftig sei. Das Überwachungsverfahren sei entweder in den Bedingungen der Genehmigung oder in Form allgemeiner verbindlicher Regeln festgelegt. Weil bei Altanlagen sogar von einem Genehmigungserfordernis der Emissionen selbst abgesehen worden sei (§ 4 Abs. 7 TEHG), müsse dies doch erst recht für die darauf bezogenen Nebenbestimmungen gelten⁷. Das Bundesverwaltungsgericht ist dem entgegengetreten und stellt jetzt – im Anschluss an die grundlegende Entscheidung vom 30. Juni 2005⁸ zur Genehmigungsfiktion – ausdrücklich fest, dass die Regelung des § 4 Abs. 7 Satz 1 TEHG keinen fiktiven Verwaltungsakt enthält. Dazu war nämlich die Auffassung vertreten worden, die Regelung des § 4 Abs. 7 TEHG für Bestandsanlagen führe zur Fiktion eines Verwaltungsaktes, der dann auch die Genehmigung eines Monitoring-Konzepts einschließen könnte, das den Monitoring-Leitlinien entspricht. Dann hätte es tatsächlich einer gesonderten Genehmigung nicht mehr bedurft. Das Bundesverwaltungsgericht tritt dem entgegen. Nachdem schon aus der Entscheidung von Juni 2005 folge, dass die Pflichten nach § 5 und 6 Abs. 1 TEHG – also Berichterstattung und Abgabepflicht – unmittelbar kraft Gesetzes für Bestandsanlagen gelten, § 4 Abs. 7 Satz 1 TEHG die immissionsschutzrechtliche (Alt-) Genehmigung zum tatbestandlichen Anknüpfungspunkt für diese Pflichten mache, gebe es keinen Anknüpfungspunkt für eine fingierte Genehmigung des Monitoring-Konzepts, weder in einer fingierten Emissionsgenehmigung, noch in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Daher bleibt es bei dem Erfordernis einer Genehmigung des Monitoring-Konzepts. Zuständig dafür ist die jeweilige Landesbehörde.

1.4. Inhalt des Emissionsberichts

Was im jährlichen Emissionsbericht zu enthalten ist, halten Anhang 2 des TEHG sowie Abschnitt 8 Anhang I der Monitoring-Leitlinien 2008 bis 2012 fest. Die Anforderungen des Berichtsformats ergeben sich aus Abschnitt 14 Anhang I der Monitoring-Leitlinien.

1.5. Prüfung

Der auf der Grundlage des Monitoring-Konzepts entstandene Emissionsbericht bedarf der Prüfung durch eine *sachverständige Stelle*. Diese *sachverständige Stelle* zertifiziert den Emissionsbericht, bevor er der Behörde übermittelt wird. Die Prüfung schließt Richtigkeit und Vollständigkeit ein. Die sachverständige Stelle muss den Bericht als Ganzes prüfen und Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit der vorgelegten Nachweise beurteilen. Sie hat die berichteten Daten mit der tatsächlichen und der Genehmigungssituation zu vergleichen. Das Ergebnis der Prüfung muss in einem Prüfbericht dokumentiert werden, der dem Emissionsbericht beizufügen ist. Die Landesbehörden prüfen die Emissionsberichte stichprobenartig und leiten sie dann – ggf. mit entsprechenden Hinweisen – an

⁷ Außerdem hatte die Landesbehörde eingewandt, sie sei für derartige Fälle nicht die richtige Beklagte: Anlagenbetreiber, die im Zweifel die Übereinstimmung eines Monitoring-Konzepts mit den Monitoring-Leitlinien feststellen lassen wollten, müssten gegen die DEHSt klagen, nicht gegen die Landesbehörden.

⁸ BVerwGE 124, 47

die DEHSt weiter. Welche exakten Rechtswirkungen der Prüfbericht hat, ist offen. Ungeklärt ist auch, wie die Anlagenbetreiber mit Differenzen zwischen Prüfbericht und Emissionsbericht umgehen. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen den Landesbehörden und dem Umweltbundesamt sind etwas unbefriedigend, mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Mai 2007⁹ aber wohl abschließend geklärt: Die Landesbehörden vollziehen die Berichtsregelungen in § 5 TEHG, in dem sie beispielsweise Pflichten im Vorfeld der Berichterstattung durchsetzen, die also eine ordnungsgemäße Berichterstattung erst ermöglichen. Für die Sanktionsmaßnahmen nach §§ 17 und 18 TEHG, die Vorrang vor den Maßnahmen nach § 17 BImSchG haben, ist die DEHSt zuständig; immissionschutzrechtliche Maßnahmen der Landesbehörden sind mithin ausgeschlossen.

2. Sanktionen im Emissionshandel

Die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Pflichten des TEHG sind in §§ 17 bis 19 TEHG geregelt. Das so installierte Sanktionssystem ist zweigeteilt. Die Vorschriften in §§ 17 und 18 TEHG sanktionieren einerseits Verletzungen der Kardinalpflichten zur jährlichen Berichterstattung über Emissionen (§ 5) und der Abgabe von Berechtigungen (§ 6); § 19 dagegen erfasst andererseits als Ordnungswidrigkeitenvorschrift die sonstigen Betreiberpflichten im Emissionshandelssystem. Damit sind zugleich die unterschiedlichen Rechtsfolgen benannt: § 19 ist ein klassischer Ordnungswidrigkeitstatbestand und verlangt daher vorsätzliches oder mindestens fahrlässiges Handeln. Bei den Sanktionen der Kardinalpflichten ist der Gesetzgeber einen anderen Weg gegangen und schafft rechtstechnisch eine Art spezielles, gesetzliches ausgeformtes Verwaltungsvollstreckungsrecht.

Natürlich ist ein wirksames Sanktionsregime entscheidend für den Erfolg des Emissionshandelssystems. Es muss sichergestellt werden, dass Anlagenbetreiber tatsächlich nur in dem Umfang emittieren, in dem Berechtigungen zur Verfügung gestellt wurden. Sonst kann das Mengegerüst der Zuteilungspläne nicht gewährleistet werden. Jeder Betreiber muss dazu beitragen, dass die Begrenzung eingehalten wird. Außerdem kann der Markt nur dann funktionieren, wenn der Anlagenbetreiber tatsächlich Emissionsberechtigungen benötigt und sich nicht darauf einrichten kann, ungestraft ohne solche Emissionsberechtigungen zu emittieren.

Zu aktuellen Nachrichten im Emissionshandelssystem gehört ein Bericht über die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin zu Sanktionszahlungen, der in einen Kontext zum gesamten Sanktionssystem gestellt werden kann:

2.1. Durchsetzung der Berichtspflicht (§ 17 TEHG)

Ein fehlender – oder unter Umständen auch fehlerhafter – Emissionsbericht zieht nach § 17 Abs. 1 TEHG eine Kontosperrung nach sich. Das bedeutet, dass dem Anlagenbetreiber so die Möglichkeit genommen wird, Berechtigungen an Dritte zu verkaufen. Er hat damit nicht nur die Möglichkeit, die Einhaltung der

⁹ NVwZ 2007, 942

Abgabepflicht zu vereiteln. Die Kontosperrung sorgt dafür, dass die ihm zugeteilten und im Zeitpunkt der Verfügung noch auf dem Konto verbliebenen Berechtigungen nicht mehr veräußert werden können. Die Kontosperrung umfasst nicht die Möglichkeit, zusätzliche Berechtigungen anzukaufen. Denn ein Zukauf von Berechtigungen kann sich nicht nachteilig auf die Fähigkeit des Anlagenbetreibers auswirken, seine Abgabeverpflichtung nach § 6 Abs. 1 zu erfüllen. Deren Erfüllung soll die Berichterstattung ja vorbereiten.

Die Sperrung wird wirksam mit einer Verfügung der jeweiligen nach Landesrecht zuständigen Behörde (§ 20 Abs. 1 TEHG), also nicht des Umweltbundesamtes oder der DEHSt. Die Sperrung ist unverzüglich aufzuheben, sobald der Verantwortliche der zuständigen Behörde den ordnungsgemäßen Bericht vorgelegt hat oder die Behörde die Emissionen geschätzt hat. Dazu ist sie nach § 18 Abs. 2 Satz 1 TEHG berechtigt. Die Schätzung ist dann unwiderlegliche Basis für die Abgabeverpflichtung.

Gegen die Verfügung kann der Anlagenbetreiber verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz suchen. Aber § 17 Abs. 2 TEHG stellt klar, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Kontosperrung keine aufschiebende Wirkung haben. Diese Regelung hat der Gesetzgeber damit begründet, dass anders die Emissionshandelsrichtlinie nicht effektiv umgesetzt, ein Emissionshandelssystem nicht vollziehbar geschaffen würde. Hätten Widerspruch und Klage gegen die Kontosperrung nämlich aufschiebende Wirkung, könnte für die Dauer des gesamten gerichtlichen Verfahrens das Sanktionssystem nach Art. 16 der Emissionshandelsrichtlinie nicht eingreifen, weil die Behörde regelmäßig erst aufgrund des vorgelegten Berichts überhaupt überprüfen könnte, ob die Abgabeverpflichtung nach § 6 Abs. 1 TEHG eingehalten wurde¹⁰. Der Verantwortliche, dessen Konto gesperrt worden ist, kann allerdings beim Verwaltungsgericht im einstweiligen Rechtsschutz beantragen, die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels wieder anzuordnen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

2.2. Durchsetzung der Abgabepflicht (§ 18 TEHG)

Bei der Pflicht, die Berechtigungen in Höhe der im Kalenderjahr verursachten Emissionen jährlich abzugeben, handelt es sich um die zentrale Pflicht des Emissionshandelssystems. Hier findet der Abgleich statt zwischen den ausgegebenen Berechtigungen als Potential zur Verschmutzung und der tatsächlich verursachten Verschmutzung. Nur durch die Existenz dieser Pflicht gibt es überhaupt einen Anlass für den Handel mit Emissionsberechtigungen. Wer keine Berechtigungen bräuchte, würde sich nicht auf dem Markt der Berechtigungen bewegen. Erst die Abgabepflicht erzeugt Knappheit der Berechtigungen und damit einen Markt. Die Abgabepflicht ist wie folgt sanktioniert: Der Verantwortliche schuldet eine Strafzahlung (Abs. 1) neben den weiterhin abzugebenden Berechtigungen (Abs. 3), und er wird *an den Pranger* gestellt (Abs. 4). Die Regelung zur Schätzung der Emissionen (Abs. 2), von der bereits die Rede war, gehört systematisch richtigerweise zu den Sanktionen der Berichtspflicht.

¹⁰ Vgl. Begründung Regierungsentwurf BR-Drs. 14/04, S. 20.

Strafzahlung

Die Strafe beträgt nach § 18 Abs. 1 TEHG 100,00 EUR für jede emittierte Tonne CO₂-Äquivalent, für die keine Berechtigung abgegeben worden ist. Die Strafe ist zwingend festzusetzen; die Behörde hat kein Ermessen. Und die Festsetzung setzt kein Verschulden voraus. Nur in Fällen höherer Gewalt kann die Behörde – nach ihrem eigenen Ermessen – von der Festsetzung absehen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 TEHG).

Zu dieser Vorschrift ist von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Berlin zu berichten. Das Verwaltungsgericht hatte über die Frage zu entscheiden, ob die Strafzahlung auch festgesetzt werden darf, wenn zunächst Emissionsberechtigungen in einer Zahl abgegeben werden, die dem Emissionsbericht entspricht, sich aber später Abweichungen von den *tatsächlichen* Emissionen herausstellen. Es ging um zwei etwas verschiedene Fälle. In beiden Fällen hatten die Anlagenbetreiber die CO₂-Emissionen ihrer Anlagen nach Maßgabe der Monitoring-Leitlinien ermittelt, auf dieser Grundlage Emissionsberichte erstellt, diese durch einen unabhängigen Sachverständigen verifizieren lassen und so fristgemäß bei der zuständigen Landesbehörde eingereicht. Außerdem hatten beide Anlagenbetreiber rechtzeitig für die sich aus den Emissionsberichten ergebenden CO₂-Gesamtemissionen Emissionsberechtigungen abgegeben. Die Emissionsberichte werden von den Landesbehörden stichprobenweise überprüft. Aber auch die DEHSt prüft diese Berichte. Nach Ablauf der Abgabefrist beanstandete sie Fehler in den Emissionsberichten. Jetzt unterscheiden sich die beiden Fälle: Im einen Fall erwies sich die Beanstandung der DEHSt als unberechtigt. Der Anlagenbetreiber machte aber selbst auf einen weiteren Fehler im Emissionsbericht aufmerksam, der zu einer etwas höheren Abgabepflicht führte, und gab die jetzt noch fehlenden Emissionsberechtigungen ab. Im anderen Fall erwies sich die Beanstandung der DEHSt als begründet; auch hier wurden die zusätzlich erforderlichen Emissionsberechtigungen vom Konto des Anlagenbetreibers abgebucht.

Die Verwaltungspraxis der DEHSt dazu war es, auch in Fällen nachträglicher Fehler und Korrekturen des Emissionsberichtes Strafzahlungen festzusetzen. Die DEHSt hat sich dabei darauf bezogen, dass einerseits sich die Zahl der abzugebenden Berechtigungen eben nicht nach dem Bericht, sondern den tatsächlichen Emissionen richte und andererseits die Strafzahlungspflicht nach § 18 Abs. 1 TEHG eben Verschulden nicht voraussetze. In beiden geschilderten Fällen setzte die DEHSt daher die Strafzahlung nach § 18 Abs. 1 TEHG fest. Die Behörde begründet diese Anwendung des § 18 TEHG damit, dass nur so (gleichzeitig) fehlerhafte Emissionsberichte sanktioniert werden. Und natürlich ist richtig, dass nur bei dieser Auslegung des § 18 TEHG möglich ist, bei einem fehlerhaften Emissionsbericht neben den Sanktionen des § 17 TEHG auch eine Strafzahlung festzusetzen.

Das Verwaltungsgericht ist dem entgegengetreten. Es hält fest, dass die Anlagenbetreiber sich bei der Abgabe der Emissionsberechtigungen auf einen redlich abgegebenen, vom Sachverständigen zertifizierten und überdies stichprobenweise geprüften Emissionsbericht verlassen dürfen. Das Verwaltungsgericht hält fest, dass es unangemessen ist, eine Strafzahlung dann festzusetzen, wenn erst bei späterer Prüfung und Beanstandung der Emissionsberichte durch die

DEHSt Fehler entdeckt werden. Diese Fehler kann der Anlagenbetreiber dann nicht mehr innerhalb der Abgabefrist korrigieren. Er kann also durch rechtmäßiges Verhalten die Strafzahlung gar nicht vermeiden. Das Gericht stärkt damit die Bedeutung des Emissionsberichtes. Es verweist auch für die Durchsetzung ordnungsgemäßer Emissionsberichte auf die Sanktionen des § 17 TEHG (Kontosperre). Außerdem hebt das Gericht auf diese Weise die Verantwortung der für die jeweilige Anlage fachlich zuständigen Landesbehörde hervor, die die Emissionsberichte (nach dem Gesetz: *stichprobenweise*) zu prüfen hat.

Fortbestehen der Abgabepflicht

Neben der Zahlungspflicht besteht die Abgabepflicht nach § 6 Abs. 1 TEHG fort. Gerade für den Umweltnutzen des Emissionshandels ist es natürlich von entscheidender Bedeutung, dass der Anlagenbetreiber weiterhin verpflichtet bleibt, Emissionsberichtigungen abzugeben. Nur so können die Ziele des Emissionshandels erreicht und das Mengengerüst des Allokationsplanes gewährleistet werden. Die Behörde kann die fortbestehende Abgabepflicht durch Zugriff auf das bestehende Konto durchsetzen, aber auch durch Anrechnung auf den Zuteilungsanspruch des Folgejahres. Natürlich ist diese Verrechnungsmöglichkeit nur solange effektiv, wie den Anlagenbetreibern Emissionsberechtigungen zugeteilt werden.

Pranger

Die dritte Sanktion bei einem Verstoß gegen die Abgabepflicht ist die *Anprangerung*. Die Namen der säumigen Verantwortlichen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Festsetzungsbescheid über die Zahlungspflicht bestandskräftig geworden ist. Die Veröffentlichung im Internet, die der Gesetzgeber zunächst vorgesehen hatte, ist im Gesetzgebungsverfahren aufgegeben worden.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Immissionsschutz, Band 1

– **Planung, Genehmigung und Betrieb von Anlagen** –

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Michael Hoppenberg

– Neuruppin: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky, 2010

ISBN 978-3-935317-59-7

ISBN 978-3-935317-59-7 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky

Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2010

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dipl.-Ing. Ernst Thomé, Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc. und Dr.-Ing. Stephanie Thiel

Erfassung und Layout: Nicole Bäker, Janin Burbott, Petra Dittmann, GINETTE Teske

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Foto auf dem Buchdeckel: Nicole Bäker, Molchow

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.